

21. 1. Liegt eine Klagenänderung vor, wenn in einem Anfechtungsprozeß der klagende Konkursverwalter, welcher in erster Instanz beantragt hatte, eine vom Gemeinschuldner bestellte Hypothek den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam zu erklären und demgemäß den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung derselben zu verurteilen, in der Berufungsinstanz an die Stelle des letzten Teiles des Antrages das Verlangen treten läßt, den Beklagten zu einer

dahin gehenden Einwilligung zu verurteilen, daß der Erlös aus der Zwangsversteigerung der verpfändeten Grundstücke an Stelle des Beklagten den Konkursgläubigern zugeteilt werde?

2. Erheblichkeit der Frage für die örtliche Zuständigkeit.

C.P.D. §§ 268. 24.

R.D. §§ 29. 37.

VII. Civilsenat. Urt. v. 24. Juni 1902 i. S. Pf. Konkursv. (Kl.) w. Gebr. M. (Bekl.). Rep. VII. 143/02.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Vom Verwalter im Pf.'schen Konkurse wurde eine Hypothek, die auf gewissen, außerhalb des Bezirkes des Prozeßgerichts belegenen Grundstücken des Gemeinschuldners eingetragen war, angefochten. In der Klageschrift war der Antrag angekündigt, die Beklagte zur Einwilligung in die Löschung zu verurteilen; Kläger beantragte aber in der Verhandlung, die Hypothek den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam zu erklären und demgemäß die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung derselben zu willigen. Die Beklagte machte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit als verzögerliche Einrede geltend, indem sie das Gericht der belegenen Sache für ausschließlich zuständig hielt. Durch Urteil der ersten Instanz wurde die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. In der Berufungsinstanz gab Kläger die Erklärung ab, daß er an Stelle des letzten Teiles des in erster Instanz gestellten Antrags, wie derselbe auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung der Hypothek gerichtet war, in Einschränkung des Klagebegehrens nur beantrage, die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen, daß der Erlös aus der Zwangsversteigerung der verpfändeten Grundstücke an Stelle der Beklagten den Konkursgläubigern zugeteilt werde. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf Revision des Klägers hat das Reichsgericht die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter rechnet zu den Klagen, durch welche die Freiheit von einer dinglichen Belastung geltend gemacht wird, und für welche daher nach § 24 C.P.D., sofern es sich um unbewegliche

Sachen handelt, ausschließlich das Gericht der belegenden Sache zuständig ist, auch die Klage des Konkursverwalters auf Einwilligung in die Löschung einer nach den §§ 29 flg. R.D. von ihm angefochtenen Hypothek. Dem Umstande, daß der Kläger dem in der Klageschrift enthaltenen, als Gegenstand des Klageverlangens ausschließlich die Löschungsbewilligung bezeichnenden Antrage in der mündlichen Verhandlung erster Instanz eine Fassung gegeben hat, laut deren er die Hypothek den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam zu erklären und demgemäß die Beklagte zur Löschungsbewilligung zu verurteilen hat, legt der Berufungsrichter Bedeutung nicht bei, er führt aus, das eigentliche Klagebegehren liege lediglich in dem Schlusssatze, nur hier werde ausgesprochen, was die Beklagte leisten, zu welcher Leistung sie verurteilt werden solle, im Verhältnis hierzu stelle sich der vorhergehende Satz „die Hypotheken für unwirksam zu erklären“ (und demgemäß *ic*) nur als ein Teil der Begründung des von dem Kläger geltend gemachten Anspruches dar.

In dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage, wie er sich von dem erstinstanzlichen dadurch unterscheidet, daß statt der im letzten Teile geforderten Löschungsbewilligung eine dahingehende Einwilligung gefordert wird, daß der Erlös aus der Zwangsversteigerung der verpfändeten Grundstücke an Stelle der Beklagten den Konkursgläubigern zugeteilt werde, findet der Berufungsrichter eine Klagenänderung. Eine Änderung des Grundes der Klage nimmt er nicht an, wohl aber eine unter Nr. 2 und 3 des § 268 C.P.O. nicht fallende und deshalb nicht zulässige Änderung des Antrags, indem er im Verfolg seiner oben berührten Ausführung erwägt, es liege eine wesentliche Verschiedenheit der Anträge vor, der erstinstanzliche habe die unbeschränkte Freiheit der Grundstücke von der Hypothek zum Gegenstande, der jetzt substituierte dagegen enthalte den auf die Bestimmungen der Konkursordnung gegründeten Anfechtungsanspruch dahin, daß der auf die Hypothek fallende Teil des Kaufgeldes im Zwangsvollstreckungsverfahren der Konkursmasse zugewiesen wird, es handele sich also um zwei, hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters und ihres Gegenstandes durchaus verschiedene Ansprüche.

Die Revision hält die Erwägungen des Berufungsrichters für rechtsirrtümlich. Soweit es sich um die Frage handelt, ob eine Klagenänderung vorliegt, ist ihr zuzustimmen.

Daß der Grund der Klage derselbe geblieben ist, wird vom Berufungsrichter anerkannt und kann auch nicht in Zweifel gezogen werden. Dem zwischen dem Klagegrunde und dem Klageantrage bestehenden Zusammenhange sowie dem Zusammenhange der Teile des Antrags untereinander aber trägt der Berufungsrichter nicht genügend Rechnung. Die im Falle einer begründeten Anfechtung nach § 29 R.D. eintretende Unwirksamkeit der Rechtshandlung erhält ihren besonderen rechtlichen Charakter dadurch, daß sie nur gegenüber den Konkursgläubigern Platz greift, dritte grundsätzlich nicht berührt, also nur relativer Art ist. Gleichzeitig ist aber durch § 37 Abs. 1 R.D. der Inhalt der Verbindlichkeit des Beklagten dahin bestimmt, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners Veräußerte, Beggebene oder Aufgebene zur Konkursmasse zurückgewährt werden muß. Der Weg dazu bestimmt sich nach der Beschaffenheit der angefochtenen Rechtshandlung und der des den Gläubigern entzogenen Gutes, sowie nach der weiteren Entwicklung der Verhältnisse sowohl auf Seiten des Erwerbers und Anfechtungsbeklagten, als auch auf Seiten der Konkursgläubiger. Bestand die Handlung in der Einräumung einer Hypothek, so kann es genügen, daß der Erwerber in der Weise den Gläubigern gegenüber zurücktritt, daß er sie im Zwangsversteigerungsverfahren an seine Stelle treten läßt, je nach Umständen möglich ist aber auch, daß den Zwecken des § 37 nur durch eine Beseitigung der Hypothek entsprochen wird und der Anfechtungsbeklagte deshalb in ihre Löschung willigen muß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 90.

Wenn im vorliegenden Falle der ursprüngliche Klageantrag schlechthin auf Löschung gerichtet war, so folgte doch schon aus der ihm gegebenen Begründung, daß die Löschung nur als die nach Lage der Verhältnisse gebotene Art der Erfüllung einer ihrem Wesen nach verschiedene Erfüllungsmöglichkeiten zulassenden, von dem Prinzip der relativen Unwirksamkeit der Rechtshandlung beherrschten Verbindlichkeit verlangt werden sollte. Es ergab sich, daß Kläger nicht eine absolute Nichtigkeit der Rechtshandlung geltend machen wollte, während zu diesem Behufe die äußere Gestalt des Antrages die gleiche hätte sein können. Für die rechtliche Beurteilung eines Antrages kann aber nicht lediglich die nackte Form desselben und nicht lediglich die durch sie gegebene Bezeichnung der verlangten Leistung maßgebend sein, sondern

die Grundlage des Antrags muß beachtet werden, durch sie können äußerlich gleiche Anträge einen sachlich verschiedenen Charakter erhalten und äußerlich abweichende sich einander nähern. Im gegenwärtigen Falle ist es aber auch nicht allein die Art der Begründung des Antrags, die für seine Tragweite von Bedeutung ist, sondern der Antrag hat außerdem schon in erster Instanz eine erweiterte Fassung erhalten, laut deren er auf den Ausspruch der Unwirksamkeit der Rechts-handlung den Konkursgläubigern gegenüber und demgemäß auf Verurteilung zur Löschungsbewilligung geht. Man kann nicht mit dem Berufungsrichter in dem ersten Teil des Antrags nur eine Begründung für den zweiten und in dem Worte „demgemäß“ den Ausdruck für ein solches Verhältniß der beiden Teile zueinander finden, der Antrag bildet ein Ganzes, in gleicher Art, wie wenn etwa die Löschung unter Anerkennung der Unwirksamkeit der Hypothekbestellung gefordert wäre. Aufgabe des ersten Teils im Sinne des Klägers bildet die materielle Charakterisierung des Verlangens, während der zweite die Handlung in einer den Erfordernissen der Vollstreckung entsprechenden Weise genau bestimmen soll.

Dies muß grundlegend sein bei der Prüfung, ob, wenn Kläger in der Berufungsinstanz den letzten Teil seines Antrags dahin geändert hat, daß er statt der Löschungsbewilligung nur die Einwilligung in die Auszahlung des Erlöses der Zwangsversteigerung verlangt, hierin eine unzulässige Klagenänderung liegt. Zieht man den ersten Teil als für die Beurteilung wesentlich mit heran, so stellt die Änderung des Antrags in seiner Gesamtheit sich als Zurückführung des Klageverlangens auf eine dem Prinzip des § 29 R.D. am meisten entsprechende Gestalt dar, Kläger fordert jetzt nicht mehr, daß die Beklagte ihr Hypothekenrecht völlig aufgebe, sondern nur, daß sie im Verhältnis zu ihm zurücktrete, indem sie ihm den in der Zwangsvollstreckung auf sie fallenden Betrag überlasse. Es handelt sich also nicht um das Verlangen eines andern Objekts, sondern um eine Ermäßigung des Antrags, wie sie durch § 268 C.P.D. gestattet ist. Zu einem andern Ergebnisse wäre nur zu gelangen, wenn man mit dem Berufungsrichter den Schlusssatz des Antrags ganz isoliert betrachten wollte, allein dies würde eben dem Bemerkten zufolge unzutreffend sein. Unrichtig ist es auch, wenn der Berufungsrichter schließlich sogar einen Gegensatz dahin statuieren will, daß der erst-

instanzliche, auf Löschung gerichtete Klagantrag die unbeschränkte Freiheit der Grundstücke von der Hypothek zum Gegenstande habe, der jetzt substituierte dagegen den auf die Bestimmungen der Konkursordnung begründeten Anfechtungsanspruch enthalte, also zwei sowohl hinsichtlich ihres Charakters als ihres Gegenstandes verschiedene Ansprüche vorhanden seien; der rechtliche Charakter der Ansprüche hat seit der Klagerhebung eine Änderung nicht erfahren.

Konnte hiernach eine unzulässige Klagänderung nicht angenommen werden, so entfällt damit, was auch in der Berufungsinstanz noch zulässig ist, die Konkurrenz des ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache, und der unbestritten vorliegende allgemeine Gerichtsstand ist maßgebend. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit mußte daher verworfen werden.“